

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Internationale Fachkommunikation und  
Übersetzen  
(International Technical  
Communication and Translation)  
am Fachbereich  
Kommunikation und Medien  
der  
Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 17.03.2014**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Studienspezifische Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne

**II. Prüfungsspezifische Bestimmungen**

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Praktische Studiensemester im In- oder Ausland
- § 16 Studienanteile im Ausland
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 19 Nachteilsausgleich/Schutzfristen
- § 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 21 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzprüfungen

**III. Bachelor-Abschluss**

- § 26 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 27 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit
- § 29 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit
- § 30 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 31 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 32 Urkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 36 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten

**Anlagen**

Regelstudien- und Prüfungsplan

## I. Studienspezifische Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die alte Bezeichnung des Bachelor-Studienganges Internationale Fachkommunikation (International Technical Communication), zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 18/2010, wird mit Beschluss des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien vom xx.xx.2014 ab dem Wintersemester 2015/16 in die neue Bezeichnung Internationale Fachkommunikation und Übersetzen (International Technical Communication and Translation) geändert.

(2) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation und Übersetzen (International Technical Communication and Translation) am Fachbereich Kommunikation und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(3) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. In englischer Sprache können Module angeboten werden

- bei Wahlpflichtmodulen, wenn ausreichend die Möglichkeit besteht, die Anzahl verpflichtender Module in deutscher Sprache zu belegen und
- bei Pflichtmodulen, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung mehrmals angeboten wird.

### § 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf translatorischem und translationswissenschaftlichem Gebiet sowie aus drei Sachgebieten (Technik-/Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften) vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in den Bereichen Fachübersetzen in der gewerblichen Wirtschaft, bei nationalen und internationalen Behörden und Organisationen oder in Verlagen sowie auf den verwandten Gebieten Terminologiearbeit, technische Dokumentation, Unternehmenskommuni-

kation und Fachinformation Kompetenz erhalten.

### § 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„**Bachelor of Arts**“,  
abgekürzt: „**B. A.**“.

### § 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Neben der allgemeinen Qualifikation (§ 27 Abs. 2 HSG LSA) werden als studiengangspezifische Voraussetzungen folgende Qualifikationen gefordert (§ 27 Abs. 6 HSG LSA):

- eine überdurchschnittliche Beherrschung der deutschen Sprache und Kultur als **Hauptsprache A** und
- Kenntnisse in der **Aktivsprache B**.

Die Studiensprache ist Deutsch.

#### (3) **Hauptsprache A = Deutsch**

Die Deutschkenntnisse sind wie folgt nachzuweisen (gilt nicht für Bildungsinländer):

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit dem Gesamtergebnis aller Teilprüfungen DSH-3 oder
- TestDaF, Niveaustufe 5 (3x TDN 5 und 1x TND 4) oder
- Goethe-Zertifikat C1 oder
- äquivalente Nachweise.

Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn ein abgeschlossenes Studium in einem deutschsprachigen Studiengang an einer deutschsprachigen Hochschule nachgewiesen wird.

#### **(4) Aktivsprache B =Englisch**

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen durch:

- TOEFL (IBT): 65 - 78 Punkte
- Cambridge: mindestens FCE
- IELTS: 5.5 – 6.0
- TOEIC: mindestens 605 Punkte oder
- äquivalente Nachweise.

Der Sprachnachweis sollte in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.

Bei Bildungsinländern erfolgt der Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 7 Jahre Englischunterricht).

Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland oder den USA oder einem dort abgeschlossenen Studium müssen keine weiteren Zeugnisse über Englischkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B2 vorgelegt werden

#### **§ 5**

##### **Studiendauer, Studienbeginn**

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

#### **§ 6**

##### **Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module bilden thematisch gemeinsam prüfbare Einheiten, die über ein Semester oder in wenigen Ausnahmefällen über zwei Semester verlaufen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.

Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 104 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. Dazu ist es

notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und -prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und -prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.

(5) Weiterhin ist in die Regelstudienzeit 1 Studiensemester im Ausland integriert. § 15 und § 16 gelten entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Studieninhalte**

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

#### **§ 8**

##### **Studienaufbau**

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Kommunikation und Medien zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

## **§ 9**

### **Arten der Lehrveranstaltungen**

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, auch in Kombination, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

## **§ 10**

### **Studienfachberatung**

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten, insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

## **§ 11**

### **Individuelle Studienpläne**

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung der Studiengangsleiterin/Studienfachberaterin oder des Studiengangsleiters/Studienfachberaters möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb und auch außerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Die Studiengangsleiterin/Studienfachberaterin oder der Studiengangsleiter/Studienfachberater ist die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

## II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

### § 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und

die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterin oder als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen deren Bestehen Voraussetzung für die Fortführung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers abzunehmen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumut-

bar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Abs. 8 entsprechend.

#### **§ 14**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS-Noten übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(4) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

#### **§ 15**

##### **Praktisches Studiensemester im In- oder Ausland**

(1) Die Studierenden haben das 3. Semester (Modul FK11) als Auslandssemester im Sprach- und Kulturraum der Aktivsprache zu absolvieren. Dabei besteht die Möglichkeit, ein praktisches Studiensemester (Auslandspraktikum) oder ein theoretisches Semester (Auslandsstudium gemäß § 16) zu absolvieren.

(2) Das praktische Studiensemester umfasst eine Vollzeitbeschäftigung von 16 Wochen. Für den erfolgreichen Abschluss werden 30 Credits vergeben.

(3) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung des Auslandssemesters ist der Nachweis von mindestens 50 Credits der Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

#### **§ 16**

##### **Studienanteile im Ausland**

(1) Bei einem Auslandsstudium ist vor der Ausreise der oder des Studierenden zwischen dieser oder diesem, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung (*Learning Agreement*) über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeizuführen.

(2) Die Studierenden, die das Auslandsstudium wählen, müssen an der ausländischen Hochschule mindestens 25 Credits erwerben. Damit kann ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 Credits) pauschal anerkannt werden. Die so anerkannten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Eine Umrechnung der ausländischen Noten erfolgt nicht.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Credits ist, dass die jeweilige Studien- bzw. Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurde und ein Bericht über das Auslandsstudium eingereicht wurde.

(4) § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 17 Prüfungsvorleistungen**

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

## **§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Abs. 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 24 Stunden (H24) bzw. von 3 bis 6 Wochen (H) bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das

Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(6) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 3 Studierende begrenzt.

(7) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und -prüfungsplan zu entnehmen.

## **§ 19 Nachteilsausgleich/Schutzfristen**

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## **§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 21 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist.

(2) Studierende sind in der Regel zu den im Regelstudien- und -prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsformen in jedem Modul

werden durch den geltenden Regelstudien- und -prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice (Prüfungsabmeldung) erklären. Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als „abgelegt und nicht bestanden“. Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von der oder dem Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice (Prüfungsanmeldung) erfolgen.

(3) In Modulen, in denen keine automatische Prüfungsanmeldung erfolgt, ist eine Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form durch die Studierenden notwendig. Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge beizufügen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Abweichendes beschließt.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 37.



## § 22

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| Note |                   |   |
|------|-------------------|---|
| 1    | sehr gut          | eine hervorragende Leistung   |
| 2    | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3    | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4    | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5    | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. *Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“. Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.*

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

*Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.*

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und -prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

*Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.*

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

| Bei einer Durchschnittsnote    | Prädikat          |
|--------------------------------|-------------------|
| bis einschließlich 1,5         | sehr gut          |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut               |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend      |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend       |
| ab 4,1                         | nicht ausreichend |

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

## § 23

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht der oder dem Studierenden wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 29 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit der oder dem Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen.

Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 4 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von der oder dem Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen der oder des Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## § 24

### Freiversuch

(1) Modulprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium sowie vor dem im Regelstudien- und -prüfungsplan ausgewiesenen Semester abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten auf Antrag der oder des Studierenden als nicht unternommen.

Der Antrag ist schriftlich und innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Eine als Freiversuch wiederholte Modulprüfung ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 23 anzurechnen.

Ein zweiter Freiversuch im gleichen Modul ist ausgeschlossen.

Freiversuche für das Anfertigen von Hausarbeiten und der Bachelor-Arbeit sind ausgeschlossen.

(2) Ein Freiversuch ist in 3 Modulprüfungen während des gesamten Studiums möglich.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Modulprüfung die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Gleiches gilt auch für die weiteren in § 34 genannten Tatsachen.

(4) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die oder der Studierende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die oder der Studierende unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

## **§ 25 Zusatzprüfungen**

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

### **III. Bachelor-Abschluss**

#### **§ 26 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Studiengang Internationale Fachkommunikation und Übersetzen immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 150 Credits aus den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung erworben hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

#### **§ 27 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag der oder des Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema festgelegt hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer betreut. Die Angaben über Thema, Gutachtende und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der zweite Prüfende eine hauptamtliche Lehrperson im Fachbereich sein.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall der oder des Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die

Dauer der Krankheit, maximal um 8 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der oder des Studierenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, höchstens um 8 Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Thema kann nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurück gegeben werden.

Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, wobei ein Exemplar auf CD bzw. DVD gespeichert, abzugeben ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Zum Zwecke der Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 22 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 14 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote wird zu 6/7 aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 1/7 aus der Note für das Kolloquium gebildet.

## **§ 28**

### **Kolloquium zur Bachelor-Arbeit**

(1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen der Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung und dass die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel 30–45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 29. Im übrigen gelten die §§ 20 und 27 Abs. 10 und 11 entsprechend.

## **§ 29**

### **Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 30**

#### **Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und -prüfungsplan zu entnehmen, bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

#### **„mit Auszeichnung bestanden“**

erteilt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### **§ 31**

#### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

### **§ 32**

#### **Urkunde**

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Prüfung, jeweils binnen einer Abschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 34**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die Prüfende oder den Prüfenden oder die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der oder dem zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 35**

#### **Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 36**

#### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüferin oder der Prüfer von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, scheidet die Rektorin oder der Rektor die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

### **§ 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 38 Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 das Studium beginnen.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien vom 17.03.2014 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.05.2014.

Die Rektorin

#### **Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:**

- A = Art der Lehrveranstaltung
- P/WP = Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung
- SWS = Semesterwochenstunden
- PL = Prüfungsleistung
- C = Credits
- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- K90 = Klausur 90 Minuten
- K180 = Klausur 180 Minuten
- M30 = Mündliche Prüfung 30 Minuten
- H = Hausarbeit
- H24 = Hausarbeit 24 Stunden
- / = oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben

## Anlage Regelstudien- und Prüfungsplan

| Modul-Nr. | 1. Semester  | A   | P/WP | SWS | PL                     | C  |
|-----------|--|-----|------|-----|------------------------|----|
| FK1       | <b>Grundlagen der Fachkommunikation I</b>                  |     | P    |     | K90/H24                | 7  |
|           | FK1.1 Grundlagen des Übersetzens                           | V   |      | 2   |                        |    |
|           | FK1.2 Berufskunde des Übersetzens                          | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | FK1.3 Informationstechnologien der Fachkommunikation       | Ü   |      | 2   |                        |    |
| FK2       | <b>Grundlagen der Sprachwissenschaft</b>                   |     | P    |     | K90                    | 5  |
|           | FK2.1 Textanalyse und Textproduktion                       | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | FK2.2 Sprachwissenschaftliche Grundlagen                   | V   |      | 2   |                        |    |
| FK3       | <b>Technik- und Naturwissenschaften I</b>                  |     | P    |     | K90                    | 6  |
|           | FK3.1 Technik- und Naturwissenschaften I                   | V   |      | 4   |                        |    |
| FK4       | <b>Wirtschaftswissenschaften</b>                           |     | P    |     | K90                    | 6  |
|           | FK4.1 Wirtschaftswissenschaften                            | V   |      | 4   |                        |    |
| FK5       | <b>Fremdsprachliche Kompetenz en I</b>                     |     | P    |     | K90                    | 6  |
|           | FK5.1 Grammatik und Stilistik                              | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | FK5.2 Mündliche Kompetenz                                  | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | FK5.3 Schriftliche Kompetenz                               | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | <b>Summe</b>   |     |      | 24  |                        | 30 |
| Modul-Nr. | 2. Semester  | A   | P/WP | SWS | PL                     | C  |
| FK6       | <b>Grundlagen der Fachkommunikation II</b>                 |     | P    |     | K90/H24                | 7  |
|           | FK6.1 Grundlagen interkulturellen Handelns                 | V   |      | 2   |                        |    |
|           | FK6.2 Präsentation   | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | FK6.3 Informationstechnologien der Fachkommunikation       | Ü   |      | 2   |                        |    |
| FK7       | <b>Spezifische Aspekte der Fachkommunikation I</b>         |     | P    |     | K90                    | 5  |
|           | FK7.1 Spezifische Aspekte des Übersetzens und Dolmetschens | V/Ü |      | 4   |                        |    |
| FK8       | <b>Technik- und Naturwissenschaften II</b>                 |     | P    |     | K90                    | 6  |
|           | FK8.1 Technik- und Naturwissenschaften II                  | V   |      | 4   |                        |    |
| FK9       | <b>Fremdsprachliche Kompetenz en II</b>                    |     | P    |     | K90                    | 6  |
|           | FK9.1 Grammatik und Stilistik                              | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | FK9.2 Mündliche Kompetenz                                  | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | FK9.3 Schriftliche Kompetenz                               | Ü   |      | 2   |                        |    |
| FK10      | <b>Fachsprachliches Übersetzen I</b>                       |     | P    |     | K180/H24               | 6  |
|           | FK10.1 Fachsprachliches Übersetzen de-en                   | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | FK10.2 Fachsprachliches Übersetzen en-de                   | Ü   |      | 2   |                        |    |
| FK11      | <b>Theor./prakt. Studiensemester im Ausland</b>            |     |      |     | Prüfung im 3. Semester |    |
|           | FK11.1 Vorbereitung des Studiensemesters im Ausland        | Ü   |      | 2   |                        |    |
|           | <b>Summe</b>   |     |      | 26  |                        | 30 |



| Modul-Nr. | 3. Semester  | A           | P/WP | SWS         | PL                 | C  |
|-----------|--|-------------|------|-------------|--------------------|----|
| FK11      | <b>Theor./prakt. Studiensemester im Ausland</b><br>FK11.2 Nachbereitung des Studiensemesters im Ausland  | Ü           | P    | 2           | H                  | 30 |
|           | <b>Summe</b>   |             |      | 2           |                    | 30 |
| Modul-Nr. | 4. Semester  | A           | P/WP | SWS         | PL                 | C  |
| FK12      | <b>Spezifische Aspekte der Fachkommunikation II</b><br>FK12.1 Grundlagen der Terminologiewissenschaft<br>FK12.2 Spezifische Probleme des wissenschaftlichen Arbeitens<br>FK12.3 Rechtswissenschaften | V<br>Ü<br>V | P    | 2<br>2<br>2 | K180 und H         | 8  |
| FK13      | <b>Grundlagen der Technischen Dokumentation und Softwarelokalisierung I</b><br>FK13.1 Grundlagen der Technischen Dokumentation und Softwarelokalisierung I   | V           | P    | 2           | K90                | 4  |
| FK14      | <b>Fachsprachliches Übersetzen II</b><br>FK14.1 Fachsprachliches Übersetzen de-en<br>FK14.2 Fachsprachliches Übersetzen en-de  | Ü<br>Ü      |      | 2<br>2      | K180/H24           | 6  |
| FK15      | <b>Fremdkulturelle Kompetenz en</b><br>FK15.1 Fremdkulturelle Kompetenz en   | Ü/V         | P    | 4           | K90                | 4  |
| FK16      | <b>Technik- und Naturwissenschaften III</b><br>FK16.1 Technik- und Naturwissenschaften III   | V           | P    | 4           | K90                | 6  |
|           | <b>Summe</b>   |             |      | 20          |                    | 28 |
| Modul-Nr. | 5. Semester  | A           | P/WP | SWS         | PL                 | C  |
| FK17      | <b>Grundlagen der Technischen Dokumentation u. Softwarelokalisierung II</b><br>FK17.1 Grundlagen der Technischen Dokumentation u. Softwarelokalisierung II   | Ü           | P    | 4           | H                  | 5  |
| FK18      | <b>Projektarbeit</b><br>FK18.1 Praxisbezogene Projektarbeit (4., 5. oder 6. Semester)  | Ü           | P    | 4           | H                  | 6  |
| FK19      | <b>Terminologiearbeit I</b><br>FK19.1 Terminologiearbeit I   | Ü           | P    | 2           | H                  | 4  |
| FK20      | <b>Fachsprachliches Übersetzen III</b><br>FK20.1 Fachsprachliches Übersetzen de-en<br>FK20.2 Fachsprachliches Übersetzen en-de   | Ü<br>Ü      | P    | 2<br>2      | K180/H24           | 6  |
| FK21      | <b>Übersetzen juristischer Fachtexte</b><br>FK21.1 Übersetzen juristischer Fachtexte en-de   | Ü           | P    | 2           | Prüfung im 6. Sem. |    |
| FK22      | <b>Gemeinsprachliches Übersetzen</b><br>FK22.1 Gemeinsprachliches Übersetzen de-en<br>FK22.2 Gemeinsprachliches Übersetzen en-de   | Ü<br>Ü      | P    | 2<br>2      | K180/H24           | 6  |
| FK23      | <b>Dialogdolmetschen</b><br>FK23.1 Dialogdolmetschen<br>FK23.2 Dialogdolmetschen   | Ü<br>Ü      | P    | 2<br>2      | M30                | 5  |
|           | <b>Summe</b>   |             |      | 24          |                    | 32 |

| Modul-Nr. | 6. Semester   | A      | P/WP | SWS    | PL        | C   |
|-----------|---|--------|------|--------|-----------|-----|
| FK24      | <b>Terminologiearbeit II</b><br>FK24.1 Terminologiearbeit II  | Ü      | P    | 2      | H         | 4   |
| FK25      | <b>Fachsprachliches Übersetzen IV</b><br>FK25.1 Fachsprachliches Übersetzen de-en<br>FK25.2 Fachsprachliches Übersetzen en-de | Ü<br>Ü | P    | 2<br>2 | K180/H24  | 6   |
| FK21      | <b>Übersetzen juristischer Fachtexte</b><br>FK21.2 Übersetzen juristischer Fachtexte de-en                                    | Ü      | P    | 2      | K180/H24  | 6   |
| FK26      | <b>Bachelorarbeit und Kolloquium</b><br>FK26.1 Bachelorarbeit und Kolloquium  |        |      |        | H und M30 | 14  |
|           | <b>Summe 6. Semester</b>  |        |      | 8      |           | 30  |
|           | <b>Summe 1.-6. Semester</b>   |        |      | 104    |           | 180 |